

Der „sichere“ Baum: Verpflichtungen des Baumbesitzers

Baumbesitzer haben für die Sicherheit ihrer Bäume Sorge zu tragen. Sie dürfen ihre Bäume nicht unkontrolliert „in den Himmel wachsen lassen“, wenn dies eine ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstückes wesentlich oder gar in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Folgende Punkte sind im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht und die laufende Kontrolle zu beachten:



MASCHINENRING
RECHTSTIPP

Verkehrssicherungspflicht

Unter „Verkehrssicherungspflicht“ versteht man die Pflicht Gefahrenquellen abzusichern. Von einem Grundstück dürfen keine Gefahren ausgehen. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, entweder selbst alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen oder dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter rechtzeitig und wirksam getroffen werden, damit von seinen Bäumen keine offensichtlichen Gefährdungen gegenüber Dritten ausgehen können.

Ob für einen Schaden haftet wird, der durch die mangelhafte Beschaffenheit eines Baumes verursacht wurde, ergibt sich aus § 1319 ABGB, der sogenannten Gebäudehalterhaftung. Diese wird von der Judikatur analog auch auf umstürzende Bäume und herab fallende Äste angewendet. Demnach haftet ein Baumbesitzer, wenn ein Schadensereignis die Folge eines mangelhaften Zustandes (Erkrankung oder vom normalen Zustand abweichende Entwicklung) des Baumes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Kontrolle

Grundsätzlich ist eine Sichtkontrolle vom Boden aus ausreichend, außer es wären besondere Umstände bekannt, die möglicherweise eine Beschädigung eines Baumes herbeigeführt haben, die nach außen nicht sichtbar ist. Bei sogenannten Schadbäumen, d. h. wenn die Sichtkontrolle Schäden oder Schadensanzeichen ergibt, bedarf es einer eingehenden fachmännischen Untersuchung. Gleiches wird man wohl für die ihrer Art nach sehr alten Bäume annehmen müssen.

Wer haftet für umstürzende Bäume?

Ein Baumbesitzer (d. h. derjenige, dem die tatsächliche Verfügungsgewalt zur Gefahrenbeherrschung zusteht, das sind insbesondere Eigentümer, Mieter oder Pächter einer Liegenschaft oder aber auch sonstige Personen, wie z. B. Gemeinden, die die Halterpflicht vertraglich oder konkludent, z. B. durch Durchführung von Pflegemaßnahmen übernommen haben) haftet, wenn ein Schadensereignis die Folge des mangelhaften Zustandes des Baumes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat.

In einem Schadensfall hat der Geschädigte zu beweisen:

- dass überhaupt ein Schaden eingetreten ist
- der umstürzende Baum oder die fallenden Äste den Schaden verursacht haben
- die mangelhafte Beschaffenheit des Baumes die Schadensursache war, und
- der Anspruchsgegner der Halter (Besitzer) des Baumes zum Schadenszeitpunkt war.

Gelingen diese Beweise, kann sich der Besitzer (Halter) des Baumes nur dadurch entlasten, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat (Beweislastumkehr).

Dieser Entlastungsbeweis ist erbracht, wenn der Halter Vorkehrungen getroffen hat, die vernünftigerweise nach der Auffassung des Verkehrs erwartet werden konnten, diese sind beispielsweise:

- Durchführung regelmäßiger Baumkontrollen
- Durchführung von Sichtkontrollen vom Boden aus
- Beiziehen eines Fachmannes
- Art und Intervall der Kontrolle abhängig von Alter, Standort, Baumart und Vorkenntnissen

Mag. Andrea Rainer
Juristin beim Maschinenring

